

Bebauungsplan “In den Schmittenäckern”

OG Geinsheim

Fachbeitrag Artenschutz

mit

Nacherfassung in 2024

**Auftraggeber:
Stadtverwaltung Neustadt/Wstr.
Abt. Stadtplanung**

**Marktplatz 1
67433 Neustadt an der Weinstraße**

Bearbeitung

**Dr. Friedrich K. Wilhelmi
Friedensstraße 30
67112 Mutterstadt**

**Bearbeitungszeitraum April-Juli 2017
März – Juni 2024**

Inhalt

1. Veranlassung	3
2. Rechtsgrundlage	4
3. Untersuchungsraum und -zeit	5
4. Methode	6
5. Bestandsaufnahme	7
5.1 Standortcharakterisierung	7
5.2 Bestand Biotoptypen	7
5.3 Bestand Flora und Fauna	10
5.4. Erläuterungen zu den Artengruppen	16
5.4.1 Vogelarten mit besonderer Hervorhebung in der Vogelschutz-RL	16
5.4.2 Übrige Vogelarten	17
5.4.3 Reptilien	18
5.4.4 Fledermäuse	19
5.4.5 Pflanzen – hier Bienenragwurz	23
6. Konfliktanalyse	25
6.1 Beschreibung des Vorhabens	25
6.2 Art- bzw. gruppenspezifische Konfliktanalyse	27
7. Maßnahmen	33

Abbildungen

Abb. 1: Geltungsbereich und Betrachtungsraum	5
Abb. 2: GPS-Aufzeichnung der Geländebegehung	6
Abb. 3: Biotoptypen	8
Abb. 4: Verortung von Nistplätzen, Habitatrequisiten, Orchideen	19
Abb. 5: Aktivitätsdichte von Fledermäusen anhand von Rufaufzeichnungen	21
Abb. 6: Bienenragwurz, Standorte im Detail	24
Abb. 7: Städtebaulicher Gestaltungsvorschlag B-Plan Schmittenäcker	25

Tabellen

Tab. 1: Flurstücke m Geltungsbereich	3
Tab. 2: Abschichtungsprozess für potentielle Arten	11
Tab. 3: Registrierte Pflanzenarten des Offenlands	12
Tab. 4: Registrierte und zu erwartende Vogelarten	14
Tab. 5: Registrierte und zu erwartende Reptilienarten	15
Tab. 6: Registrierte und zu erwartende Fledermausarten	16
Tab. 7: Rufauswertung der Fledermausarten	22
Tab. 8: Konfliktanalyse und Bewertung der Verbotstatbestände	27

1. Veranlassung

Die Ortsgemeinde Geisenheim plant eine Wohnbebauung der innerorts zur Zeit überwiegend als Pferdeweide/-standkoppel genutzten Flurstücke der „Schmittenäcker“. Der Geltungsbereich umfasst ca. 1,54 ha.

Tab. 1: Im Geltungsbereich liegende Flurstücke

Zähler	Nenner	Fläche m ²	
27	5	711	
30	2	800	
32		440	
32	2	440	
33		950	
34		1.250	
34	3	1.250	
34	4	1.250	
34	5	1.260	
36	3	650	
44	1	163	Teilfläche
50	1	458	Teilfläche
51		554	Teilfläche
53	4	709	
55	2	427	
56	2	427	
58		1.014	Teilfläche
60		546	
63		422	Teilfläche
64		410	Teilfläche
65	1	785	Teilfläche
67	3	240	Teilfläche
68		262	Teilfläche
Gesamtfläche		15.418	

Für die Realisierung des Vorhabens ist ein Fachbeitrag Artenschutz erforderlich. Dieser prüft, inwieweit Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG für besonders und streng geschützte Arten eintreten können und wie sie ggf. durch geeignete Maßnahmen zu vermeiden sind.

Aufgrund verfahrenstechnischer Verzögerungen war der im Jahr 2017 in der Erstfassung erstellte Fachbeitrag Artenschutz speziell hinsichtlich der Artengruppen Vögel und Reptilien zu aktualisieren.

2. Rechtsgrundlage

Die artenschutzrechtlichen Vorgaben sind gemäß §§ 44ff. BNatSchG (Zugriffsverbote im Hinblick auf europäische Vogelarten und Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie 92/43/EWG) zu behandeln.

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert;
3. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Eine Legalausnahme von den Tatbeständen enthält § 44 Abs. 5 BNatSchG.

Bei Handlungen im Rahmen zulässiger Eingriffe im Sinne der Eingriffsregelung resp. nach den Vorschriften des Baugesetzbuchs gelten die Verbote zur Zeit nur für Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und für heimische Vogelarten. Bei diesen Arten stellen die Beschädigung/ Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie die unvermeidbare Verletzung und Tötung von Individuen zudem keine Verbotstatbestände dar, sofern die ökologischen Funktionen der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt werden. Soweit erforderlich können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.

Ausnahmen von den Verboten des § 44 BNatSchG sind nur in Einzelfällen möglich und darüber hinaus nur, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert.

Des Weiteren gelten die nach § 39 Abs.5 S. 2 BNatSchG festgesetzten Fristen für Baum- und Gehölzrodungen. Danach ist diese nur im Zeitraum vom 1. Oktober bis 28. Februar gestattet. Gleichsinnig ist dies auch auf Gebäude anzuwenden, sofern diese als Fortpflanzungsstätte in Frage kommen.

3. Untersuchungsraum und -zeit

Der Untersuchungsbereich ist identisch mit dem Geltungsbereich incl. der unmittelbar angrenzenden Gartenflächen (s. Abb. 1).



Abb. 1: Geltungsbereich und Betrachtungsraum B-Plan „Schmittenäcker“

Die erste Bestandserfassung erfolgte an 6 Tagen im Zeitraum April – August 2017. Die Nacherfassung erfolgte am 10.03., 16.04., 30.04., 27.05. und 12.06. 2024 für jeweils 2 Stunden bei für die Artengruppen geeigneter Witterung (außer 27.05 - am Ende der Erfassung Starkregenschauer).

4. Methode

Der Betrachtungsraum in Abb. 1 wurde in langsamer Geschwindigkeit mehrfach pro Geländebesuch abgeschritten. Dabei wurden Vogelarten optisch und akustisch registriert.

Besonderes Augenmerk galt den zahlreichen Kleinstrukturen wie Holzstapeln, Steinlagern, hohl liegenden Gegenständen u.ä., die als Sonnungsplätze und Verstecke für Reptilien dienen können.

Die Erfassung der Fledermäuse erfolgte mit automatisch aufzeichnenden Ultraschalldetektoren („Horchboxen“) der Marke BatLogger C (Hersteller: Elekon, Schweiz) und BatCorder 3.1 (Hersteller: EcoObs GmbH). Zusätzlich erfolgte eine Nachtbegehung mit einem Petterson D240x Hand-US-Detektor. Für die Auswertung der Rufaufzeichnungen dienten die Software-Pakete BatAdmin (EcoObs) und BatExplorer (Elekon).

Einstellungen der Aufzeichnungsgeräte

Sampling Rate	31,25 kHz	Start Trigger	500 ms	untere Frequenz	10 kHz
bits/Sample	16	End Trigger	1.000 ms	oberste Frequenz	155 kHz
Trigger Modus	CrestAdvanced	Erfassung Start	19:45 Uhr		
Trigger Ereignis	automatisch	Erfassung Ende	07:00 Uhr		

Abb. 2 zeigt exemplarisch die Aufzeichnung einer Begehung mit GPS-Gerät.



Abb. 2: GPS-Aufzeichnung einer Begehungsstrecke. Die Zahlen markieren Einzelstrukturen wie Bäume oder potentielle Reptilienverstecke.

Ergänzend fanden Gespräche mit Anwohnern statt, inwieweit diesen die Präsenz von Fokustierarten auffällig wurde¹.

¹ da Bestandserfassungen immer Momentaufnahmen bleiben, sind derartige Hinweise nicht unwesentlich

5. Bestandsaufnahme

5.1 Standortcharakterisierung

Das Areal der Schmittenäcker ist (wie aus der Flurbezeichnung abzuleiten) eine ehemals landwirtschaftlich genutzte Fläche. Ältere Luftbilder zeigen, dass die gesamte Fläche noch bis ins Jahr 2000 verschiedenartig – Rebkultur, Sonnenblumen- und Maisanbau, Niederstamm-Obstkulturen und Mähwiesenstreifen – genutzt wurde. Die Acker-Nutzung wurde dann sukzessive aufgegeben und die Flächen als Pferdeweide genutzt. Bis 2022 wurden stetig weitere Brachflächen eingezäunt und somit eine Rotationsbeweidung ermöglicht.

Solche innerörtlichen, hauptsächlich von Bauernhöfen umschlossene Acker(bzw. Offen)flächen finden sich noch in mehreren Ortslagen im „Gäu“ (z.B. Altdorf, Duttweiler u.a.). Sehr wahrscheinlich sind sie durch Siedlungserweiterung der ursprünglichen Straßendörfer entstanden, wobei im Rückraum der straßenseitigen Höfe gelegene Acker- und Rebflächen eingeschlossen wurden. Entsprechend reihen sich auch noch mehrere Scheunen (in unterschiedlichem Erhaltungszustand) entlang der Grenze des Betrachtungsraums.

Somit kann diese Form durchaus als eine historisch gewachsene Siedlungsstruktur betrachtet werden. Der Geltungsbereich beginnt knapp hundertfünfzig Meter westlich des denkmalgeschützten, historischen Ortskerns. Er dient auch bislang in sanfter Form der Feierabenderholung.

5.2 Bestand Biotoptypen

In Abb. 3 sind die aktuell nach dem Biotoptypenschlüssel Rheinland-Pfalz klassifizierbaren Biotoptypen und Habitatstrukturen des Geltungsbereichs gezeigt.

Die dort verwendeten Kode-Bezeichnungen sind im Text näher erläutert.

Aspektprägende Arten der Weiden und Mähflächen sind in Kap. 5.3 genannt.



Geltungsbereich	GF0 Rohboden	HM4a Trittrasen	WA0 Kleinstrukturen
Biotypen	HC2 Saumstruktur	HM4c Parkrasen	HN1, WB0 Gebäude, Schuppen
BB0 Gehölz, Gebüsch	HJ1 Garten	HM7 Nutzrasen	Einzelbäume, Großsträucher
EA1 Fettwiese	HK0 Spalier-/Niederstammobst	HS3 Grabeland	
EB0 Fettweide	HL4 Rebzeilen	VB2 Weg	

Abb. 3: Biotypen im Geltungsbereich; Erläuterungen der Plan-Kürzel im Text

Folgende Einheiten des Biotopkartierungsschlüssels können genannt werden:

- BB0 – Sukzessionsgebüsch** mit Brombeerdominanz über vormaligem Totholzhaufen
- BD1 – Strauchreihe** entlang einer Koppelleinzäunung
- BD2 – Strauchhecke**, ebenerdig, dicht, als Begrenzung eines Bauerngartens.
- EA0 Fettwiese** – extensive Mahd; zum Teil werden kleinere Flächen, die unmittelbar an Gärten grenzen, von dort aus öfters gemäht (ggf. als Freizeitfläche oder um Flugsamen von den Gärten fernzuhalten)
- EB0 (EB1) & HM4a - GF0** – Pferdekoppel, Auslauf, Rotationsweiden; je nach Nutzung mit unterschiedlicher Trittbelastung, die einen sehr lückigen Trittrasen (HM4a) bis hin zu nahezu vegetationsfreier Fläche (GF0) erzeugt. Im Vergleich zur Erfassung 2017 hat sich Fläche, die der Pferdehaltung dient und eingezäunt ist, deutlich erweitert. Vormalige Ackerbrachen wurden mit einer Futtergrasmischung eingesät.
- HJ 1 – 3** – Gärten unterschiedlicher Struktur und Nutzungsintensität. Dabei sind **HJ1** reine Ziergärten mit entsprechender Bepflanzung aus dekorativen Stauden und Gehölzen oder pflegeintensivem Rasen. **HJ2** sind reine Nutzgärten für den Gemüseanbau. Die Einheiten **HJ3** können als Bauerngärten bezeichnet werden. Hier finden sich neben Nutzbeeten auch Staudenrabatten, vor allem aber relativ ungestörte Zonen, in denen heimische Hochstauden wachsen können/dürfen sowie kleine Regie- und Lagerflächen, die ganzjährige Verstecke und Rückzugsräume für Kleintiere bieten.
- HK0 lz2 & lz4** – Obstbaumreihen als Niederstämme (lz2) oder Halbstämme (lz4). Die Bäume sind kleinkronig und gepflegt. Sie erfüllen trotz des mähwiesenartigen Unterwuchses nicht die Kriterien eines Streuobstbestands. Individuen in den Einheiten **lz4** haben die Alterungsphase erreicht
- HL0** – drei bis fünfzeilige Rebfläche, wobei einige Zeilen die benachbarte Obstanlage durchsetzen
- HM4a – Trittrasen** außerhalb der Pferdehaltung; durch Befahrung und Lagerplatznutzung stark degradierte ehemalige Fettwiese
- HM4c, HM7 – Parkrasen, Nutzasen**; beide Rasentypen unterscheiden sich in der Trittbelastung und der Mahdfrequenz, die bei beiden eher aufwuchsorientiert ist und deutlich unter der eines Zierrasens liegen dürfte. Im Vergleich zur Erfassung in 2017 zeichnet sich eine sukzessive Ausdehnung der Freizeit(Garten)nutzung über vormalige Begrenzungen hinaus ab.
- HS3** – das Areal war zur Zeit der Begehungen umgebrochen und wird daher dem Typ Grabeland zugeordnet.
- VB2 – Wirtschaftsweg** – die zentrale Traverse ist eine regelmäßig gemähte, begrünte Fahrspur; lediglich die Zufahrt von der Weihergasse zeigt sich als wassergebundener, vegetationsfreier Weg
- WA0** – im Sammelbegriff „Kleinstrukturen der freien Landschaft“ werden hier verschiedenste Elemente zusammengefasst, die durchaus für einige Kleintiergruppen besondere und essentielle Habitatrequisiten darstellen, v.a. wenn sie lange und ungestörte Liegezeiten haben. Es sind klei-

neere Trockenmauern,Steinhaufen, Reisighaufen, Rohrstapel, Schotterhaufen, Holzbohlen, Bauwagen (als Gartenhäuschen) oder ausrangierte Ackergeräte und Schrottfahrzeuge. Zu diesen Kleinstrukturen zählen auch mehrere, im Gelände verteilt liegende Brennholz- und Bauholzstapel, die allerdings einer hohen Dynamik unterliegen

WA8 – Wegekreuz oder Bildstock unter einem kleine Kirschbaum.

WB0 – Schuppen; Im Geltungsbereich selbst steht ein großer Geräteschuppen aus Holz, der für Kleintiere frei zugänglich ist. Entlang der Peripherie und außerhalb des GB stehen mehrere, alte, traditionell errichtete Sandsteingebäude mit hohen Giebeln, die z.T. fortgeschrittene Zerfallsgrade im Dachbereich zeigen.

Einzelbäume und Biotopbäume – im Geltungsbereich selbst stehen nur wenige Solitärbäume oder starke Sträucher; sie haben einen Brusthöhendurchmesser zwischen 5 und max. 40 cm. Es sind hauptsächlich Kirsche (*Prunus avium*), Nussbaum (*Juglans regia*) Mirabelle (*Prunus domestica syriaca*), Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*) und Hartriegel (*Cornus mas*).

Starke, hohe und großkronige Bäume (BHD > 45 cm) stehen außerhalb des Geltungsbereichs oder unmittelbar an seiner Grenze in den Gärten. Hier finden sich einige Exemplare mit Biotopbaumqualität, d.h. sie besitzen Stammhöhlen, Spalten, Astanbrüche oder Faul- und Mulmstellen – wichtige Habitatrequisiten für Höhlen- und Nischenbewohner und xylobionte Insektenarten.

5.3 Bestand Flora und Fauna

Wie eingangs erwähnt, unterliegen der artenschutzrechtlichen Betrachtung nur die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und die durchweg besonders geschützten heimischen Vogelarten.

Da die Geländeerfassung letztlich nur Momentaufnahmen des Arteninventars darstellen können, dient als weitere Bewertungsgrundlage die Artenmeldeliste für das Messtischblatt Haßloch (TK 6615)².

Für die Gesamtheit der dort aufgeführten Arten erfolgt zunächst eine Potentialabschätzung, da nicht alle gelisteten Arten für den Raumausschnitt des Geltungsbereichs gleichermaßen relevant sein können. Die aus der Potentialabschätzung verbleibende Artenzahl ist in Tabelle 3 hergeleitet.

² Artenliste im Modul ArteFakt des rheinlandpfälzischen Landesinformationssystems LANIS

Tab. 2: Abschichtungsprozess für relevante Tier- und Pflanzenarten des MTB Haßloch

Pflanzen incl. Pilze	42						
Tiere (Invertebraten und Vertebraten)	392						
Gelistete Gesamtartenzahl	434						
abzüglich Arten							
ohne Schutz n. BArtSchVO (4)		430					
an Wasser gebunden (60)			370				
des weiträumigen Grünlands und der Trockenrasen (47)				323			
der Wälder (109)					214		
mit spezifischen Habitatanforderungen (17)						197	
für die Quartiere oder Larvalsubstrate fehlen (26)							171
der Feuchtgebiete (19)							152

Von den verbleibenden 60 Arten entfallen auf	
Vögel	41
Reptilien	2
Säugetiere (nur Fledermäuse)	8
Schnecken	2
Hautflügler	12
Käfer	78
Heuschrecken	3
Schmetterlinge	6

Erläuterung zur Abschichtung:

- an Wasser gebundene Organismen – aquatische Arten und solche, die zur Fortpflanzung, und/oder ganzjährig zur Nahrungssuche an Gewässer gebunden sind, z.B. Fische, Muscheln, Amphibien, Libellen, Entenvögel etc.
- Arten des weiträumigen Grünlands – Pflanzen, Insekten der frischen und trockenen Wiesen, sowie unter den Vögeln obligate Offenlandbrüter und solche Arten, die Habitate mit ganzjährig großen Sichtachsen bevorzugen und damit die Siedlungsnähe oder gar innerörtliche Flächen mit hinreichender Sicherheit meiden
- Waldarten – Pflanzen und Tiere, deren Vorkommen an ausgedehnte Waldbestände oder große Feldgehölze gebunden ist, oder die dort ihren Kernlebensraum haben
- Habitatspezialisten – hierher werden Arten gerechnet, die sehr spezifische, am Planungsort nicht vorhandene Standortbedingungen und Strukturen zur Fortpflanzung und zum Vorkommen benötigen z.B. Steilwände, Felsen, hohe Gebäude, aber auch ausgedehnte Schilfflächen usw.
- Fehlende Quartiere oder Larvalsubstrat– hier wurden alle Arten zusammengefasst, für die am Standort in erster Linie Fortpflanzungs- und Ruhestätten fehlen. Dazu zählen vor allem explizit Baumhöhlen bewohnende Arten oder solche, für die das zur Eiablage notwendige Substrat (z.B. bestimmte Pflanzen) fehlt.
- Feuchtgebiete – Tiere und Pflanzen, die ihren Verbreitungsschwerpunkt in Feucht- und Nasswiesen haben

Aus den Artengruppen der Hautflügler, Schnecken, Käfer, Heuschrecken und Schmetterlingen liegen keine Art-Meldungen vor, die im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt sind.

Die nach Abschichtung verbleibenden und registrierten Arten sind in den Tabellen 3 und 4 aufgeführt.

Unter den registrierten Pflanzenarten fand sich nach Hinweis des Naturschutzbeauftragten auf einer Fläche die Bienenragwurz (*Ophrys apifera*) in mehreren Exemplaren.

Die in 2017 registrierte Akelei konnte nicht verifiziert werden; sie ist nur als wildlebende, standortgerechte Population geschützt, hier handelte es sich mit Sicherheit aber um Gartenflüchtlinge.

Die gemähten und beweideten Flächen erfüllen nicht die Kriterien des Lebensraum-Typs 6510 „Mähwiesen der planaren bis submontanen Stufe“ der FFH-Richtlinie³.

Tab.3: Liste der registrierten Pflanzenarten der Offenlandflächen (ohne Anspruch auf Vollständigkeit)

Deutscher Name	wissenschaftl. Name		Bemerkung und Vergleich zu 2017
Schafgarbe	<i>Achillea</i>	<i>millefolium</i>	Bestandszunahmen; Futtersaatmischung
Giersch	<i>Aegopodium</i>	<i>podagraria</i>	v.a..Gartenrandzonen
Kriechender Günsel	<i>Ajuga</i>	<i>reptans</i>	Bestandsrückgang
Ackergauchheil	<i>Anagallis</i>	<i>arvensis</i>	Bestandsrückgang, v.a. durch Weidenachsaat
Gewöhnliche Ochsenzunge	<i>Anchusa</i>	<i>officinalis</i>	
Acker-Hundskamille	<i>Anthemis</i>	<i>arvensis</i>	
Färber-Hundskamille	<i>Anthemis</i>	<i>tinctoria</i>	
Akelei	<i>Aquilegia</i>	<i>vulgaris</i>	Nicht mehr registriert
Glatthafer	<i>Arhenaterum</i>	<i>elatior</i>	Bestandszunahme durch Nachsaat
Beifuß	<i>Artemisia</i>	<i>vulgaris</i>	Ruderalstellen, Säume
Gänseblümchen	<i>Bellis</i>	<i>perennis</i>	
Borretsch	<i>Borago</i>	<i>officinalis</i>	
Taube Trespe	<i>Bromus</i>	<i>inermis</i>	
Weiche Trespe	<i>Bromus</i>	<i>mollis</i>	
Zaunrübe	<i>Bryonia</i>	<i>dioica</i>	v.a..Gartenrandzonen
Hirtentäschelkraut	<i>Capsella</i>	<i>bursa-pastoris</i>	
Wiesen-Schaumkraut	<i>Cardamine</i>	<i>pratensis</i>	Bestandsrückgang
Schöllkraut	<i>Chelidonium</i>	<i>majus</i>	v.a..Gartenrandzonen
Ackerdistel	<i>Cirsium</i>	<i>arvense</i>	
Ackerwinde	<i>Convolvulus</i>	<i>arvensis</i>	
Wiesenknaulgras	<i>Dactylus</i>	<i>glomerata</i>	Bestandszunahme durch Nachsaat
Wilde Möhre	<i>Daucus</i>	<i>carota</i>	
Einjähriges Berufskraut	<i>Erigeron</i>	<i>annuus</i>	
Frühlings-Hungerblümchen	<i>Erophila</i>	<i>verna</i>	v.a. auf den begrünten Fahrspuren
Sonnwend-Wolfsmilch	<i>Euphorbia</i>	<i>helioscopia</i>	Erdhaufen, Randzonen, Gartenflüchtling?
Wiesen-Labkraut	<i>Galium</i>	<i>mollugo</i>	
Schlitzblättr. Storchschnabel	<i>Geranium</i>	<i>dissectum</i>	
Weicher Storchschnabel	<i>Geranium</i>	<i>molle</i>	
Gemeine Nelkenwurz	<i>Geum</i>	<i>urbanum</i>	v.a..Gartenrandzonen
Gundermann	<i>Glechoma</i>	<i>hederacea</i>	verbreitet
Nachtviole	<i>Hesperis</i>	<i>matronalis</i>	v.a..Gartenrandzonen, Gebüschaum
Rotes Habichtskraut	<i>Hieracium</i>	<i>aurantiacum</i>	Vereinzelt kleine Horste

³ das Entwicklungspotential wäre allerdings mit spezifischer Grünlandpflege durchaus gegeben

Wolliges Honiggras	Holcus	lanatus	Bestandszunahme durch Nachsaat
Mäusegerste	Hordium	murinum	v.a. auf begrünten Fahrspuren; z.T. eudominant
Gemeiner Lattich	Lactuca	serriola	
Weißer Taubnessel	Lamium	album	
Rote Taubnessel	Lamium	purpureum	
Rainkohl	Lapsana	communis	
Breitblättrige Platterbse	Lathyrus	latifolius	
Weidelgras	Lolium	perenne	
Vielblütiges Weidelgras	Lolium	multiflorum	Deutl. Zunahme durch Nachsaat
Strahllose Kamille	Matricaria	discoidea	
Luzerne	Medicago	sativa	
Echter Steinklee	Melilotus	officinalis	Deutl. Bestandsrückgang
Ackervergißmeinnicht	Myosotis	arvensis	
Rauhes Vergißmeinnicht	Myosotis	ramosissima	
Gemeine Nachtkerze	Oenothera	biennis	
Bienenragwurz	Ophrys	apifera	In 2017 nicht registriert, siehe Kap. 5.4.5
Klatschmohn	Papaver	rhoeas	
Saatmohn	Papaver	dubium	
Spitzwegerich	Plantago	lanceolata	Bestandszunahme, trittresistente Art
Einjähriges Rispengras	Poa	annua	Bestandszunahme durch Nachsaat
Wiesen-Rispengras	Poa	pratensis	Bestandszunahme durch Nachsaat
Kriechendes Fingerkraut	Potentilla	repens	v.a. Saumgesellschaften, auch auf Weiden
Scharbockskraut	Ranunculus	ficaria	
Kleiner Wiesenknopf	Sanguisorba	minor	Deutl. Bestandsrückgang
Gemeines Greiskraut	Senecio	vulgaris	
Jakobs-Greiskraut	Senecio	jacobeae	
Grüne Borstenhirse	Setaria	viridis	v.a. stark trittbelastete Flächen
Goldrute	Solidago	canadensis	
Rainfarn	Tanacetum	vulgaris	
Löwenzahn	Taraxacum	officinalis agg.	Bestandszunahme
Wiesen-Bocksbart	Tragopogon	pratensis	Noch vereinzelt vertreten
Rotklee	Trifolium	pratense	Zunahme auf Weideflächen
Weißklee	Trifolium	repens	Zunahme auf Weideflächen
Geruchlose Kamille	Tripleurospermum	perforatum	Saumbereiche, Ruderalzonen
Brennnessel	Urtica	dioica	Gartenrandzonen, Geilstellen auf Weiden
Feldsalat	Valerianella	locusta	
Großblütige Königskerze	Verbascum	densiflorum	
Persischer Ehrenpreis	Veronica	persica	
Vogel-Wicke	Vicia	cracca	
Saatwicke	Vicia	sativa	
Zitterlinse	Vicia	hirsuta	

Tab. 4: Im Geltungsbereich nachgewiesene und zu erwartende Vogelarten

Beobachtung		RL RP 2014			
	Brut hinreichend sicher	1 = vom Aussterben bedroht	2 = stark gefährdet		
	Nahrungsgast	3 = gefährdet	V = Vorwarnliste		
Fett	Leitarten	der dörflichen Vogelgemeinschaft ⁴			
<i>Kursiv</i>	Stete Begleitarten				
		EZ	 günstig	 ungünstig	 schlecht
Art	wiss. Name	RL	Status, Beobachtungen		
Registrierte Arten					
<i>Amsel</i>	Turdus merula	 	stete Präsenz, Brut in Gartenarealen		
Bachstelze	Motacilla alba	 	seltener Nahrungsgast		
<i>Blaumeise</i>	Parus coeruleus	 	Brut im GB unwahrscheinlich		
Dohle	Corvus monedula	 	Vergesellschaftet mit Rabenkrähe bei der Nahrungssuche; Brut im Kirchturm		
Elster	Pica pica	 	Max. 3 Ind. gleichzeitig; häufiger Nahrungsgast, Brut sehr wahrscheinlich außerhalb der Ortslage		
Girlitz	Serinus serinus	 	Brut in hohen Bäumen außerhalb des GB		
<i>Grünfink</i>	Carduelis chloris	 	Brut in Gärten möglich, sonst Nahrungsgast		
Hausrotschwanz	Phoenichuros ochruros	 	3 Brutpaare in umliegenden Gebäuden; im Schuppen des GB Brut möglich aber nicht registriert		
Haussperling	Passer domesticus	 3	sehr zahlreich als Nahrungsgast, Brut in umliegenden Gebäuden sicher, im Geltungsbereich kaum Brutmöglichkeiten		
<i>Kohlmeise</i>	Parus major	 	Brut im GB unwahrscheinlich		
Mauersegler	Apus apus	 	Nahrungsgast im Luftraum, Brut nur hohe Gebäude		
Mehlschwalbe	Delichon urbica	 3	Nisthilfen an Haus Nr. 3 Weihergasse		
<i>Mönchsgrasmücke</i>	Sylvia atricapilla	 	Drei Brutpaare		
Rabenkrähe	Corvus corone	 	Bis 10 Individ. feldernd		
Rauchschwalbe	Hirundo rustica	 3	Nahrungsgast im Luftraum, Gebäudebrüter		
<i>Ringeltaube</i>	Columba palumbus	 	Brut in Fichte am Rand des GB		
<i>Rotkehlchen</i>	Erithacus rubecula	 	Ein Brutpaar in Reisighaufen		
Star	Sturnus vulgaris	 V	Trupps zur Nahrungssuche auf der Fläche, v.a. in Kirschbäumen		
Stieglitz	Carduelis carduelis	 	Nahrungsgast, Tagesrast in versch. Gebüschstrukturen		
Türkentaube	Streptopelia decaocto	 	Brut in umliegenden Gärten möglich		
Weißstorch	Ciconia ciconia	 	Brut auf Kirchturm; Jungvögel nutzen das Areal bei ersten Nestsauflügen		
<i>Zaunkönig</i>	Troglodytes troglodytes	 	Brut in BB0 kann auch im Gebälk von Schuppen und Scheunen brüten		

4 Flade, M (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Nord- und Mitteldeutschlands IHW-Vlg.

Erwartungsarten			
Buntspecht	Dendrocopos major		als seltener Nahrungsgast möglich
Dorngrasmücke	Sylvia communis		bevorzugt Vegetation mit Dornsträuchern, kann zur Obststreife als Nahrungsgast auftreten
Feldsperling	Passer montanus	3	als Nahrungsgast möglich; ist dem Haussperling im Konkurrenzverhalten aber unterlegen
Gartenbaumläufer	Certhia brachydactyla		allenfalls in dichter gehölzbestandenen Gärten
Gartengrasmücke	Sylvia borin		bevorzugt üppige Vegetation, kann zur Obststreife als Nahrungsgast auftreten
Gartenrotschwanz	Phoenicurus phoenicurus	V	In 2017 präsent, in 2024 nicht, Brut in Gebäuden oder Baumnischen außerhalb des Geltungsbereichs möglich
Gelbspötter	Hippolais icterina	2	in dichtbewachsenen Gärten auf dem Durchzug möglich
Grauschnäpper	Muscicapa striata		einmalige Sichtung im April 2017; Halbhöhlen- und Nischenbrüter, in Gebäuden und Biotopbäumen als Brutvogel möglich
Grünspecht	Picus viridis		Nahrungsgast in 2017 und auch jetzt auf Weideflächen wahrscheinlich, kein Hinweis auf Brut (Höhlenbäume) im GB
Heckenbraunelle	Prunella modularis		Brut in Biototyp BD2 oder BB0 möglich
<i>Klappergrasmücke</i>	Sylvia curruca	V	nur in strukturreichen Gärten zu erwarten, sonst ebenfalls Nahrungsgast zur Zugzeit
Nachtigall	Luscinia megarhynchos		Brut allenfalls in Biototyp BB0 und BD2 möglich
Schleiereule	Tyto alba	V	Flugbeobachtung bei einer Nachtbegehung in 2017 Nahrungsgast, Brut in Scheunen oder im Kirchturm nach wie vor wahrscheinlich
Singdrossel	Turdus philomela		Brut in angrenzenden Gärten möglich
Wacholderdrossel	Turdus pilaris		als Nahrungsgast v.a. im Herbst zu erwarten
Waldohreule	Asio otus		Nur in 2017 verhört, Brut in nördlich angrenzenden Gärten möglich
Zilpzalp	Phylloscopus collybita		Bodenbrüter in dichtem Unterwuchs, allenfalls in BD2 möglich

Tab. 5: Im Geltungsbereich nachgewiesene und zu erwartende Reptilienarten

Beobachtung	Beide Arten sind streng geschützt nach Anh. IV der FFH-Richtlinie; in Rh.-Pf. gelten beide Arten als ungefährdet; allerdings ist die Rote Liste veraltet und der bundesdeutschen Liste wird der Vorzug gegeben – danach sind beide Vorwarnarten mit ungünstigem Erhaltungszustand		
	registriert		
Deutscher Name	Wiss. Name		
Zauneidechse	Lacerta agilis	V	In 2017 als Potentialart eingestuft; aufgrund der Nachsuche ohne Befund als vitale reproduktive Population hinreichend sicher auszuschließen
Mauereidechse	Podacris muralis	V	Wenige Sichtungen von Einzeltieren im nördl. Gartenbereich; deutliche Ausbreitungstendenz in den letzten Jahren; siehe Kap. 5.4.3

Tab. 6: Im Geltungsbereich in 2017 nachgewiesene und potentielle Fledermausarten

Dt. Name	Wiss. Name	RL BRD* EZ	Bemerkung
Breitflügelfledermaus	Eptesicus serotinus	3	diese Arten beziehen Sommer- und Wochenstubenquartiere in und an Gebäuden
Großes Mausohr	Myotis myotis		Auch der Jagdraum liegt häufig im Bereich der Siedlungen oder deren Nähe.
Kl. Bartfledermaus	Myotis mystacinus		
Mückenfledermaus	Pipistrellus pygmaeus		Zwerg-FM, Breitflügel-FM und Graues Langohr können sogar als Kulturfolger gelten.
Zwergfledermaus	Pipistrellus pipistrellus		Winterquartiere liegen i.d.R. in unterirdischen Räumen.
Graues Langohr	Plecotus austriacus	1	
Kleiner Abendsegler	Nyctalus leisleri	D	vorwiegend Waldfledermaus, die im freien Luftraum jagt und weit umherschweifen kann. Winterquartiere in Höhlen von Bäumen mit mehr als 30 cm Durchmesser
Braunes Langohr (nur in Verb. mit Gr. Langohr)	Plecotus auritus	3	vorwiegend Waldfledermaus, die auch in Gebäuden, wenngleich nicht in gleichem Maße wie das Graue Langohr, Quartier nehmen kann. Winterquartiere unterirdische Räume.

* die Rote Liste RLP ist veraltet; die Rote Liste der BRD Stand 2020 wird bevorzugt

5.4. Erläuterungen zu den Artengruppen

5.4.1 Vogelarten mit besonderer Hervorhebung in der Vogelschutz-RL

Unter den Arten, die in Anhang I oder Artikel 4(2) der Vogelschutzrichtlinie⁵ besonders hervorgehoben sind, sind nur zwei Arten, der Weißstorch und der Gelbspötter, für den Planungsraum relevant.

Der Weißstorch brütet seit einigen Jahren wieder regelmäßig auf dem „Storchenturm“ der nahegelegenen Kirche. Das Areal der Schmittenäcker kann durchaus von den Tieren besucht werden, was auch von Anwohnern bestätigt wurde. Vor allem für erste Ausflüge der Jungvögel ist die Fläche attraktiv, wofür die eigene Beobachtung spricht.

Das Hauptnahrungsareal der Störche sind aber ausgedehnte Agrarflächen und Wiesen im Umland von Geinsheim. Hier konnten die Tiere bei den Anfahrten häufig gesehen und ihr Flug auch von und zum Kirchturm verfolgt werden.

Wie in Tab. 4 kurz erwähnt, kann der Gelbspötter in dicht bewachsenen Gärten, vor allem solchen mit Kontakt zur offenen Feldflur als Brutvogel und auf dem Durchzug vorkommen. Das Areal des Geltungsbereichs selbst entspricht nicht seinem Kernlebensraum.

⁵ Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979

5.4.2 Übrige Vogelarten

Die Mehrzahl der im Gebiet registrierten und möglichen Arten gehören bis auf die in Spalte 3 der Tabelle 4 nicht grün markierten Arten zu den noch häufigen und ungefährdeten Vogelarten. Fünf der 39 Arten wird der Gefährdungsgrad 2 (stark gefährdet) oder 3 (gefährdet) zugeordnet; vier Arten stehen auf der Vorwarnliste.

Fünfzehn Arten (= 38%) gelten als Leitarten und stete Begleiter der Vogelgemeinschaft ländlich geprägter Dörfer, die hier einen Vorkommensschwerpunkt haben.

Für die Vogelgemeinschaft der Schmittenäcker ist dabei zu erkennen:

Keine der Arten ist ein echter Bodenbrüter des Offenlands, für den das Areal des Geltungsbereichs auch essentielle Fortpflanzungsstätte sein könnte. Das Areal ist aufgrund der umstehenden Kulissen, welche von den meisten Bodenbrütern des Offenland gemieden werden, auch kein geeigneter Brutraum; die Intensivierung der Pferdehaltung hat in den letzten Jahren ebenfalls dazu beigetragen.

Die registrierten und potentiellen Arten nutzen entweder dichte Gehölzvegetation und Baumkronen als sogenannte Freibrüter oder sind Halbhöhlen-, Nischen- oder Höhlenbrüter, die auch Gebäude nutzen. Dafür geeignet sind nahezu alle Gebäude in der Peripherie des Geltungsbereichs, v.a. die lücken- und spaltenreichen, alten Scheunen aber auch der Geräteschuppen innerhalb des Geländes.

Die Einzelbäume und Obstbaumreihen innerhalb der Fläche sind nach Augenschein ungeeignet für Höhlen-, Nischen- und Freibrüter. Ihre Stämme zeigen keine derartigen Strukturen, sind zu niedrig und die Kronen sind zu klein und zu licht; v.a. für größere Freinester bauende Arten wie Rabenkrähe und Elster. Besser dafür geeignet sind die größeren und Biotopbaumqualität zeigenden Individuen außerhalb des Geltungsbereichs. Krähennester werden häufig von der Waldohreule, für die zumindest Brutverdacht im Gebiet besteht, genutzt.

Durch die Ausdehnung von Brombeerverbuschung und die längere Liegezeit von Reisighaufen konnten im Vergleich zu 2017 weitere Brutvogel-Arten für den konkreten Geltungsbereich registriert werden (vgl. Tab. 4 und Abb. 4). Mit Sicherheit brüten im potentiellen Eingriffsbereich Rotkehlchen, Zaunkönig, Mönchsgrasmücke, Amsel und Ringeltaube.

In 2017 war der Geltungsbereich aufgrund der recht üppigen Ackerfolgegesellschaft⁶ (insektenanlockender Blütenhorizont und Sämereien) als sehr guter Nahrungsraum für die registrierten Vogelarten geeignet. Die Weidenutzung hat dies merklich verändert – begünstigt wurde nur der Haussperling, der Sämereien auch aus Pferdemit sammelt und nun in größeren Trupps als Nahrungs- und Tagesrast-Gast auftritt als in 2017.

⁶ Die Pflanzenarten sind Großteils noch vertreten, allerdings haben sich die Dominanzverhältnisse zugunsten der Gräser verschoben und durch die Beweidung wird die Verfügbarkeit von Sämereien am Halm und am Boden deutlich reduziert

5.4.3 Reptilien

Auf den ersten Blick erscheint das Areal als Lebensraum für Reptilien durchaus geeignet. Daher wurde v.a. die Zauneidechse (*Lacerta agilis*), die dichteren Bodenbewuchs in Verbindung mit dem Angebot von Versteckmöglichkeiten und Sonnungsplätzen bevorzugt, vermutet. Auch die Mauereidechse war in dem noch vom Weinbau geprägten Gebiet nicht auszuschließen.

Wichtige Habitatrequisiten sind zahlreich im Geltungsbereich vertreten. Sie reichen von Holzstapeln und Materiallagern, über Steinhaufen, Kiesflächen bis hin zu lange Zeit unberührt liegenden Gerätschaften wie Schubkarren, Steintrögen, Schrottautos u.ä.

Alle diese Habitatstrukturen wurden mehrfach und über Punktbeobachtung von bis zu einer halben Stunde während der ersten Aktivitätsphase im April, während der Zeit der Paarbildung und Eiablage im Mai/Juni erneut inspiziert.

Die Befunde waren für die Zauneidechse an allen Erwartungsstandorten negativ (vgl. Abb. 4).

Für die weit weniger scheue und agilere Mauereidechse gelangen in 2024 bei der Zweitbegehung Sichtungen von drei adulten Tieren am Nordrand des GB im Bereich des Bauerngartens und der dort liegenden Kleinstrukturen oder Habitatrequisiten⁷. Im übrigen Gelände blieben auch für diese Art die Befunde negativ.

Inwieweit die Sichtung Rückschluss auf eine etablierte, wie auch immer kleine lokale Population zulässt, bleibt fraglich. Aufgrund der Ausbreitungstendenz der Mauereidechse in den letzten Jahren ist es nicht unwahrscheinlich, dass hier erst eine Initialbesiedlung vorliegt.

Gründe für die negativen Befunde im Restgelände könnten in dem verdichteten Boden der Weideflächen liegen, der zu wenig grabfähiges Substrat für die Eiablage bietet, in einem zu gleichförmigen Aufwuchs oder schlicht darin, dass die Ackerbrachephase vor der Intensivbeweidung nicht ausreichend lange war damit die Flächen für Eidechsen attraktiv, sprich besiedelt, wurden.

Nach BLANKE⁸ ist vor allem die mikrohabituelle Strukturvielfalt, die durch unterschiedliche Wuchsformen und weniger durch den Artenreichtum der Vegetation bestimmt wird, für die Lebensraumwahl entscheidend. Hinzu kommen relativ langsam verlaufende Ausbreitungsprozesse von hundert Metern und weniger in ein bis zwei Jahren.

⁷ Trotz Hinweis auf Auftrag und Zweck der Begehung wurde das Betreten dieses Bereichs in der Folgezeit wiederholt verwehrt, so dass nur eine Aussage zur Präsenz aber nicht zur Größenordnung möglich war

⁸ Blanke, I. (2010): Die Zauneidechse – zwischen Licht und Schatten. Zeitschr. f. Feldherpetologie Beiheft 7

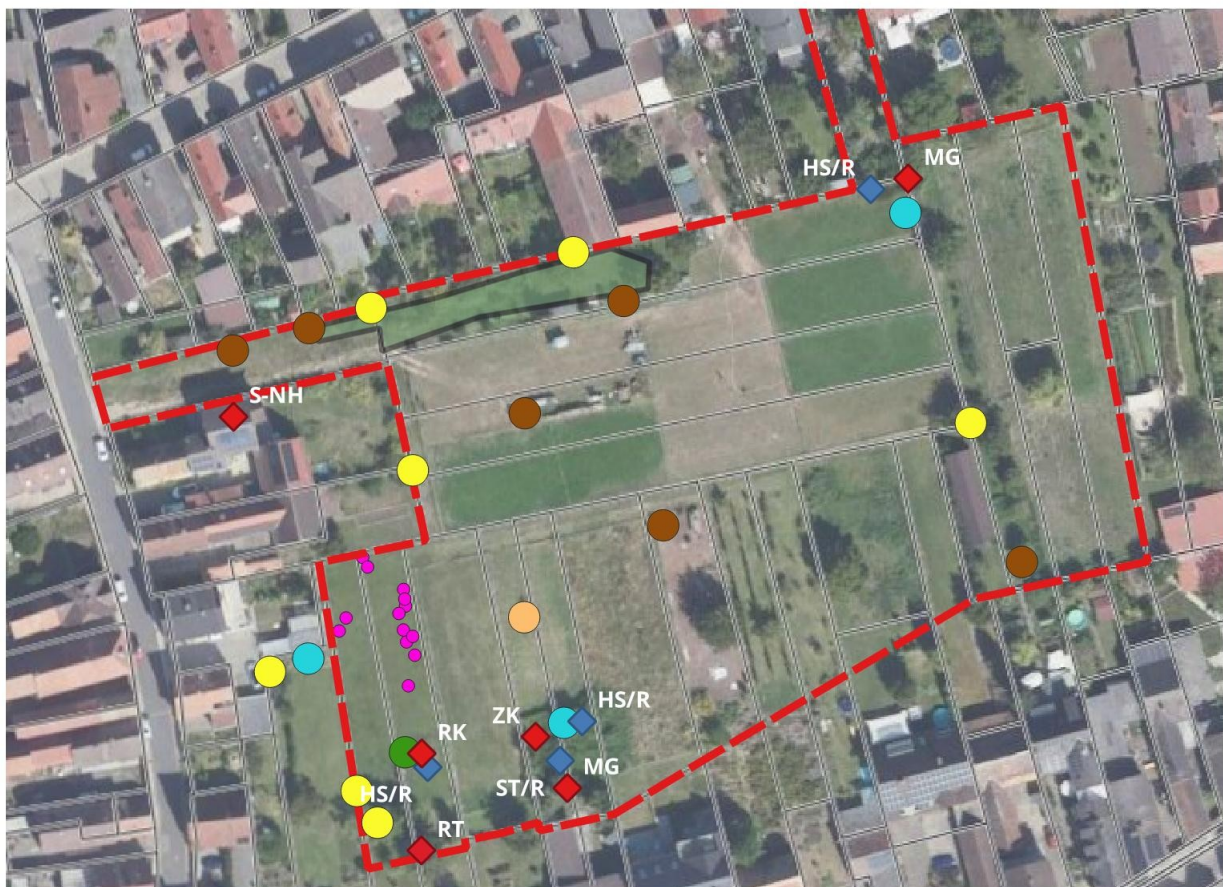


Abb. 4: Verortungen von Nistplätzen, Habitatrequisiten, Orchideen; Nachsuche und Befunde in 2024

5.4.4 Fledermäuse

Außer den Vertretern aus der Gruppe der Fledermäuse können alle anderen Säugetierarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie hier ausgeschlossen werden.

Fledermäuse wurden nur in 2017 erfasst. In 2024 wurde lediglich der Schuppen auf Hinweise einer Quartiernutzung inspiziert (Kotansammlungen und -anhaftungen, Urin- und Körperfettspuren an möglichen Spaltenverstecken). Aufgrund des hohen Grundumsatzes der Tiere sind Kotanhäufungen i.d.R. schon nach wenigen Tagen Quartiernutzung auffällig. Die Befunde blieben negativ.

Hinsichtlich der Arten ist eine Strukturveränderung der Fläche mit Wirkung auf deren Spektrum nicht herleitbar. Die Erfassung hat mit hinreichender Sicherheit weiterhin Gültigkeit.

Aus den Horchboxen-Aufzeichnungen kann in etwa an der Zahl der Kontakte und Rufe⁹ die Aktivität der Fledermäuse abgelesen werden. Die Einschränkung in etwa muss deshalb betont werden, weil die Aufzeichnung nicht zwischen Kontakten einer wiederholt in den Aufnahmebereich des Mikrofons und dort vielleicht sogar längere Zeit fliegenden Fledermaus und Kontakten von mehreren Individuen auf Transferflügen unterscheiden kann.

Entsprechend gibt die Aufzeichnung auch keinen Hinweis auf die tatsächliche Zahl der Tiere. Allerdings darf angenommen werden, dass Kontakte in größeren Zeitabständen eher von wenigen Tieren stammen, die dann entweder das Gebiet auf Transferflügen zu Jagdarealen durchqueren oder auf festen Jagdrouten patrouillieren und dabei regelmäßig vorbeikommen.

In den Einzelgrafiken der Abb. 5 sind die Aktivitätsdichten für vier Nächte aus vier Monaten (jeweils die aktivitätsstärkste Nacht einer dreitägigen Exposition¹⁰) dargestellt.

Die Grafiken zeigen neben der Aktivitätsdichte (Kontakte = blaue Linien, Rufanzahl pro Kontakt = Höhe der Linie) noch den Temperaturverlauf während der Aufnahmezeit. Daran zeigt sich zunächst, dass die Aktivität auch stark von der nächtlichen Temperatur und dem damit verbundenen Insektenflug abhängig ist.

Die Aktivität begann in allen Perioden etwa eine halbe Stunde nach Sonnenuntergang und endete etwa eine Stunde vor Sonnenaufgang.

Zu den früh (kurz nach Sonnenuntergang) erscheinenden Arten zählen Breitflügelfledermaus und Zwergfledermaus, wobei letztere auch schon vor Dämmerungsbeginn erscheinen, aber auch lange vor Sonnenaufgang wieder in ihr Quartier zurückkehren kann.

Während der Nacht können Fledermäuse beim Wechsel zwischen Jagdgebieten größere Strecken zurücklegen. Es ist daher nicht auszuschließen, dass Tiere von „außerhalb“ in den Geltungsbereich zur Jagd kommen und ihn früh für die Rückkehr zu ihren Quartieren wieder verlassen.

Die aus den Grafiken erkennbaren Häufungen während der ersten Dämmerungs- und Nachtstunden legt den Schluss nahe, dass die Aktivität von Tieren stammt, die im näheren Umfeld und damit auch wahrscheinlich in den alten Scheunen und/oder der Kirche Quartier nehmen.

Von den nachgewiesenen und potentiell vertretenen Arten sind Sommerquartiere und Wochenstuben für das Messtischblatt 6615 Hassloch und unmittelbar angrenzende Gebiete nachgewiesen. Winterquartiere (in der Regel in Höhlen, Stollen, u.ä. Strukturen) hingegen wurden nach KÖNIG & WISSING (a.a.O.) in diesem Raum und für die gelisteten Arten bislang nicht bekannt.

9 Kontakte oder Aufnahmesequenzen werden durch die Posttrigger-Einstellung der Horchbox beeinflusst. Nach einer ereignislosen Spanne von 1 sek. startet eine neue Aufnahme = Sequenz oder Kontakt. Eine Sequenz kann wenige bis sehr viele Ultraschallrufe enthalten, je nachdem wie lange sich ein Tier im Aufnahmebereich des Mikrofons aufhält.

10 die Unterschiede innerhalb einer dreitägigen Periode sind deutlich geringer als zwischen den Monaten

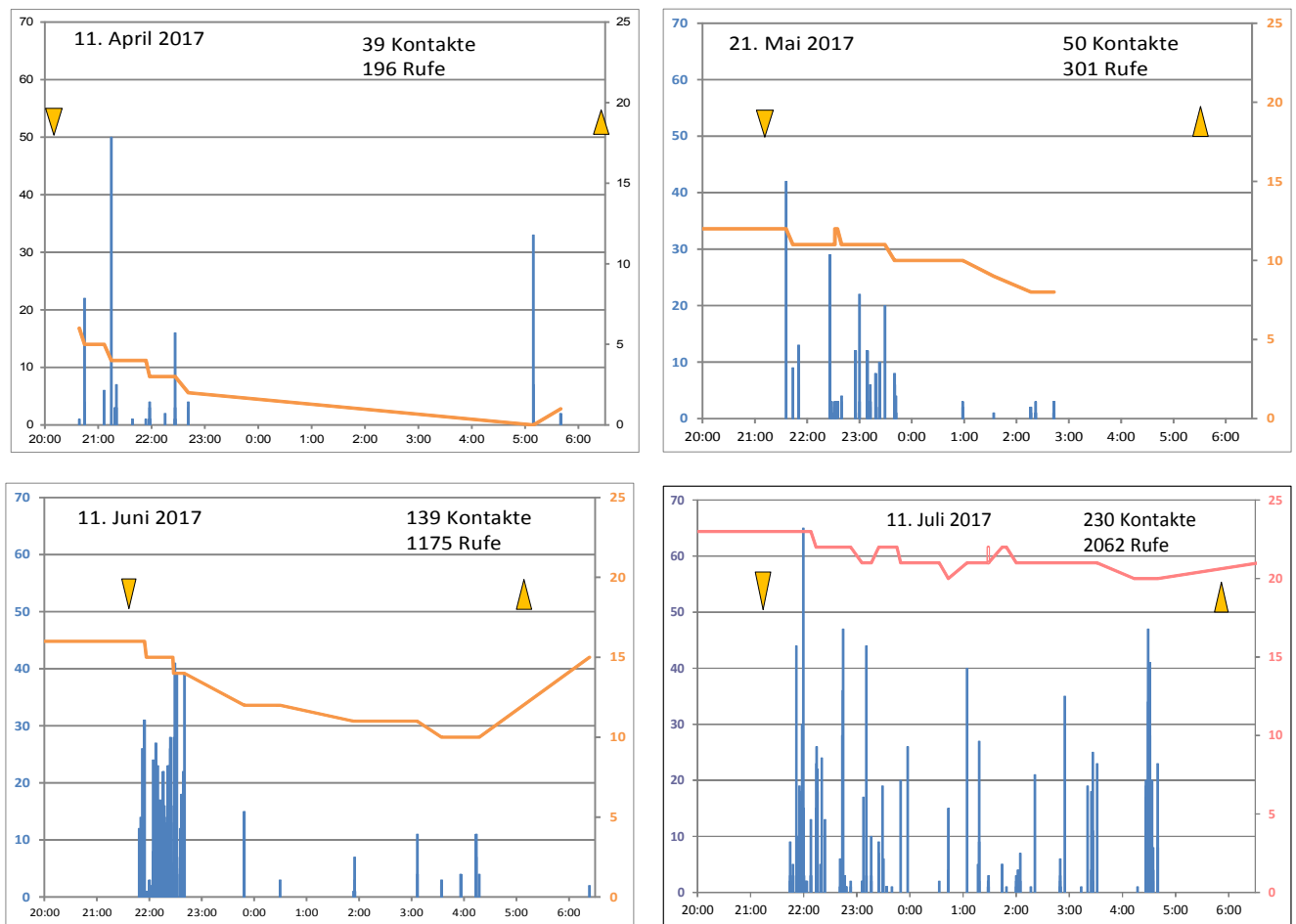


Abb. 5: Aktivitätsdichte von Fledermäusen anhand von Kontakten und Rufen (blau) an zwei Standorten. Die linke Vertikal-Achse zeigt die Zahl der Rufe pro Kontakt, die rechte die nächtliche Temperatur in °C, korrespondierend mit der roten Linie. Die horizontale Zeitachse reicht jeweils von 20:00 bis 06:15. Die Dreiecke markieren Sonnenuntergang und -aufgang.

Die Bestimmung auf Artniveau erfolgte nach automatischer Vermessung und statistischen Kriterien mittels der Software BatAdmin und BatIdent. Dafür können bei weitem nicht alle Aufzeichnungen aufgrund der Aufnahmequalität (Echos, Störgeräusche, Entfernung zum Mikrofon, Ruffragmente etc.) herangezogen werden oder eindeutige Resultate liefern. Im Zweifelsfall erfolgte dann eine akustische und optische Einzelbetrachtung der Rufe verbunden mit einer Plausibilitätsbeurteilung¹¹. Bei einer Reihe von Aufzeichnungen bleibt oft nur die Beurteilung, dass diese von Fledermäusen stammen.

Für die Zuordnung zur Art gelten die Kriterien nach HAMMER & ZAHN¹². Danach müssen z.B. für die Zwergfledermaus mehr als eine Sequenz mit jeweils mehr als 10 typischen Rufen zu >95% Wahrscheinlichkeit dieser Art zugeordnet werden (für andere Arten gelten leicht abweichende Parameter).

¹¹ erfolgt z.B. innerhalb einer langen, rufreichen Sequenz eine Zuordnung zu ein oder zwei weiteren Arten, ist dies i.d.R. zweifelhaft und auf Ruffragmente, Störungen zurückzuführen; solche Artkennungen werden verworfen.

¹² Hammer, M & Zahn, A. (2009): Kriterien für die Wertung von Artnachweisen basierend auf Lautaufnahmen. Koordinationsstellen für Fledermausschutz in Bayern

Danach ergeben sich die über alle Aufzeichnungen zusammengefassten Resultate der Tabelle 5. Aufgrund großer Überschneidungen in den Rufparametern werden nach Übereinkunft die beiden Langohr-Arten nur auf Gattungsniveau oder als Artengruppe angegeben. Zweifelsfrei ist deren Bestimmung nur am Handexemplar möglich.

Tab. 7: Rufauswertung und deren Prozentanteile pro Aufzeichnungsperiode

Art	April	Mai	Juni	Juli	Bemerkung
Zwerg-FM	41	69	41	52	häufigste Art in Rheinland-Pfalz
Breitflügel-FM	30	0	28	10	über Flugsilhouette bestätigt
Großes Mausohr	0	0	5	10	
Kleiner Abendsegler	0	2	1	2	eindeutiges „Plip-Plop“ der akustischen Kontrolle
Braunes/Graues Langohr	0	1	9	12	aufgrund der Siedlungsstruktur ist das Graue Langohr die wahrscheinlichere Art
pipistrelloide Rufe	1		1	1	vermutlich Zwerg-FM
nyctaloide Rufe	5	9	3	5	aufgrund der %-Zahlen vermutl. Breitflügel-FM und nicht Abendsegler
myotis-artig	10	9	2	2	vermutl. von Mausohr
Fledermaus allgemein	13	10	10	6	evtl. den beiden häufigsten Arten zuschlagbar

Nach den Häufigkeiten der Tab. 7 und den Ausflugszeiten der Abb. 5 dürften Zwergfledermaus und Breitflügelfledermaus diejenigen Arten sein (evtl. auch Graues Langohr), die in Spalten der umliegenden Gebäuden Quartier nehmen und in diesem Bereich vermehrt jagen. Für beide Arten werden andere Spaltenquartiere, z.B. bodennäher in Holzstapeln u.ä., nicht genannt, wengleich die Zwergfledermaus in der Quartierwahl hohe Flexibilität zeigt.

Mausohr und Abendsegler sind dann vermutlich eher Nahrungsgäste aus entfernteren Quartieren. Für das Mausohr, das auch Nahrung vom Boden aufnimmt, kann die Freifläche des Areals attraktiv sein.

5.4.5 Pflanzen – hier Bienenragwurz

Die Orchideenart der Bienenragwurz (*Ophrys apifera* – Abb. 6) wurde nach Hinweis durch den Naturschutzbeauftragten der Stadt Neustadt auf einer Mähwiese am Westrand des Geltungsbereichs an mehreren Stellen, als Einzelstand oder in kleinen Clustern, mit insgesamt 22 Individuen registriert und verifiziert.

Die Art ist nach § 7 BNatSchG aufgrund ihrer Nennung des übergeordneten Taxons „Orchideen“ in Anhang B der Verordnung 338/97 EG¹³ besonders geschützt; in der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchVO) ist sie nicht aufgeführt (auch nicht als übergeordnetes Taxon¹⁴), die Rote Liste Stand 2023 nennt sie als „Vorwarnart“.

Inwieweit die Art bereits in 2017 vertreten war und nicht registriert oder übersehen wurde oder im Laufe der letzten sieben Jahre erschien, ist unklar – beides ist möglich, wenngleich die Anzahl gefundener Individuen ersteres vermuten lässt.

Die Bienen-Ragwurz ist ein ausdauernder, krautig wachsender Knollengeophyt und kommt in klimatisch begünstigten Gebieten vor allem in basenreichen Trockenrasen und Magerrasen als Charakterart des Verbands Mesobromion vor (aber auch in lichten Laub- und Nadelwäldern). In Deutschland befinden sich die meisten Wuchsorte in Baden-Württemberg, Thüringen, Südniedersachsen und im Saarland, darüber hinaus ist die Art selten bis sehr selten. Sie bevorzugt nährstoffarme und eher basische Böden (N-Zahl 2, Reaktionszahl 5 nach Ellenberg) – Bedingungen, die im sandigen Lehm der Schmittenäcker und aufgrund der Flächenhistorie das Vorkommen der Art nicht erwarten ließen.

Die Anzahl blühender Pflanzen schwankt von Jahr zu Jahr zudem beträchtlich. Die Pflanzen sind mitunter auch nicht sehr langlebig. Oft blühen sie nur wenige Male und verschwinden dann wieder oder benötigen wieder einige Jahre bis zur nächsten Blüte.

Gleichwohl wird seit Anfang der 1990er Jahre verstärkt die Besiedelung neuer Standorte beobachtet, an denen sie noch nie zuvor gesehen wurde¹⁵. An geeigneten Standorten kann die Anzahl der Pflanzen in nur wenigen Jahren stark ansteigen. Vom Samen bis zur blühfähigen Pflanze dauert es nur drei bis vier Jahre.

Auf Nachbarparzellen im Geltungsbereich konnten keine weiteren Individuen gefunden werden. Ob auf der Fundparzelle noch weitere Individuen vorkommen, blieb unklar. Zum einen war ein Teil der Fläche (Flur.-Nr. 46) am 27.05. noch zur Blütezeit der Art gemäht, zum anderen waren Markierungen der Standorte danach entfernt und das weitere Betreten der Privat-Flächen durch Beschilderung untersagt worden.

13 Verordnung (EG) Nr. 338/97 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels

14 Auf vielen Internetplattformen zu heimischen Orchideen werden diese als besonders geschützt nach BArtSchVO bezeichnet obwohl in der VO explizit weder eine Art oder das Taxon, noch die Übernahme aus 338/97 EG erwähnt ist

15 In der Roten Liste 1996 wurde sie noch als stark gefährdet eingestuft

Zum einen bleibt damit die wahre Anzahl der Pflanzenindividuen unbekannt (zumal sich aufgrund der Blühphänologie diese kaum hinreichend genau bestimmen lässt), zum anderen bleibt auch die Herkunft der Art durchaus rätselhaft. Zumal die Art für das gesamte Meßtischblatt Hassloch nicht genannt wird.



Abb.6: Oben links: Bienenragwurz; Oben rechts: Wuchsfläche, teilweise zur Blütezeit gemäht; unten links: Mit gelben Fähnchen markierte Standorte; unten rechts: Fundorte mit Individ.-Zahl (vgl. Abb. 4)

6. Konfliktanalyse

6.1 Beschreibung des Vorhabens

Für die Ausarbeitung des Fachbeitrags lag nun das in Abb. 7 dargestellte städtebauliche Konzept¹⁶ vor.



Abb. 7: Städtebauliches Konzept „Schmittener“

¹⁶ Städtebauliches Konzept Schmittener Fachbereich 2 (FB2) Abteilung Stadtplanung (Abt. 220) Neustadt/Wstr. Stand: Mai 2026

Geplant sind danach (Flächenangaben überschlägig):

12 Reihenhäuser	Wohngrundstücke ca. 10.380 m ²	Versiegelung bei GRZ 0,4 und 0,35 und max. jeweils GRZ 0,6 max. 6.228 m ²
8 Doppelhaushälften		
6 Mehrfamilienhäuser		
Verkehrsflächen, öffentl. & privat davon wasserdurchlässig	2.131 m ² 623 m ²	Versiegelung rd. 1.819 m ²
Wirtschaftswege, öffentl. & priv. Grasweg	455 m ²	Versiegelung rd. 114 m ²
Techn. Einrichtung Stadtwerke	42 m ²	Versiegelung 42 m ²
Freiflächen (Spielplatz, Retention, Begleit- grün)	rd. 2.340 m ²	Versiegelung 118 m ²
Summe	15.345 m ²	Versiegelung rd. 8.321 m ²

Bei einer angenommenen GRZ von 0,4 und 0,35 plus erlaubter Überschreitung bis GRZ 0,6 ergibt sich eine Gesamt-Neuersiegelung einschließlich Erschließungswege von 8.321 m².

Etwa 7.024 m² verbleiben als Gärten und Grünanlagen mit gegenüber dem Ausgangszustand deutlich reduziertem Habitatpotential.

Lediglich die vorgesehene Retentionsmulde wird im Aufwuchs dem bisherigen Bestand vergleichbar bleiben.

Es ist davon auszugehen, dass bis zur Fertigstellung des Vorhabens, bzw. bis zur gestalterischen Anlage der unbebauten Flächen das Lebensraumangebot weitestgehend erlischt.

6.2 Art- bzw. gruppenspezifische Konfliktanalyse

Die Beurteilung der Verbotstatbestände auf Basis der Bestandsaufnahmen erfolgt tabellarisch auf den Folgeseiten für die nachgewiesenen und potentiellen Arten der vorangegangenen Kapitel.

Arten, die Gegenstand der Eingriffsregelung sind, werden bei der Konfliktanalyse nicht betrachtet, aber soweit möglich in artenschutzfachlich herzuleitenden Maßnahmen gewürdigt.

Abkürzungen in den folgenden Tabellen:

BR = Brutrevier(e) GB = Geltungsbereich: M = Maßnahme, ME = Maßnahmenempfehlung

Tabellen 8 ff: Konfliktanalyse - Bewertung der Verbotstatbestände im Sinne des § 44 BNatSchG

Arten / Artengruppe/ Gilde	Brutvogelarten des Anh. I & Art. 4 (2) der VS-RL
registriert	keine
Potenziell vertreten	keine
Arten aus dieser Gruppe sind nicht planungsrelevant	

Arten / Artengruppe/ Gilde	Bodenbrütende Arten des Offenlands
registriert	keine
Potenziell vertreten	keine
Arten aus dieser Gruppe sind nicht planungsrelevant	

Arten / Artengruppe/ Gilde	Brutvögel der Gehölze, frei oder bodennah im Kronenschutz
registriert	Rotkehlchen, Mönchsgrasmücke, Zaunkönig, Amsel, Ringeltaube
potenziell vertreten	Singdrossel, Grünfink, Gartengrasmücke, Klappergrasmücke, Heckenbraunelle, Nachtigall, Türkentaube, Girlitz, Zilpzalp

Schutzstatus			
Anh. I oder Art.4 d. VS-RL	Keine Art	Europ. Arten	Alle 14 Arten
Roter Liste RLP		Erhaltungszustand	
V= Vorwarnart	Klapper-GM	ungünstig	Klapper-GM
ungefährdet	13Arten	günstig	13 Arten

Charakterisierung Raumanprüche	Der zum GB randständigen Gehölze sowie Verbuschungen im GB sind für alle Arten geeigneter Brutraum; für stark an Gehölzstrukturen gebundene Arten wie Grasmücken, Rotkehlchen, Zilpzalp, Nachtigall können sie den Großteil des Gesamtlebensraum darstellen. Für größere Arten wie Drosselartige und Tauben stellt der GB allenfalls einen Teillebensraum dar. Für alle Arten ist der GB geeigneter Nahrungsraum. Raumanpruch der Kleinvögel 0,5 bis etwa 1,5 ha, größere Arten bis 5 ha und größer
---------------------------------------	---

Vorkommen	Alle genannten Arten sind im Betrachtungsraum vertreten oder möglich, im konkreten Eingriffsbereich sind v.a. Mönchsgrasmücke, Zaunkönig, Rotkehlchen und Amsel vertreten
------------------	---

Prognose Tatbestand nach § 44 BNatSchG	Maßnahmen	Bewertung Tatbestand
--	-----------	----------------------

1) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätte		
Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten beschädigt / zerstört werden?	Die Einheiten BD2 und BB0 sowie der Reisighaufen und zwei größere Holunder/Hartriegelsträucher sind als Fortpflanzungsstätten zu erkennen.	Ja
Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	Vermeidungsmaßnahme i.e.S. wäre der Erhalt der vier genannten Strukturen. Dies erscheint unrealistisch.	Nein
Sind vorgezogene Ausgleichs-	Aufgrund der Territorialität am Neststandort werden	Nicht erforderlich

Maßnahmen (CEF) möglich?	etwa 5 potentielle Brutpaare (Zaunkönig, Rotkehlchen, Mönchsgrasmücke, Ringeltaube) betroffen. Für diese siedlungsholden und häufigen Arten bietet das unmittelbare Umfeld Ersatzangebote und hinreichend sichere Kapazität.	
Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Maßnahmen (CEF) gewahrt?	Fortpflanzungs- und Ruhestätten bieten sich für die Arten im Umfeld an bzw. sind entsprechend ihrem belegten Aktionsradius erreichbar. Der Verlust von Nahrungsräumen erfüllt nur dann den Tatbestand, wenn durch den Wegfall die Reproduktion in der Fortpflanzungsstätte ausgeschlossen ist. Die bloße Verschlechterung der Nahrungssituation reicht nicht ¹⁷ .	Ja
Gesamtbewertung: Der Tatbestand 1) wird eintreten		Nein
2) Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere		
Können Tiere gefangen, verletzt, getötet werden?	Baubedingt trifft dies v.a. für Nestlinge und Eistadien bei Eingriffen in Gehölze und Gebüsche zur Brutzeit zu. <u>Anlage- und betriebsbedingt</u> ist der Tatbestand nicht mehr herleitbar	Ja
Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	Alle Gehölzeingriffe dürfen nur innerhalb der Fristen des § 39 BNatSchG stattfinden.	M 2 Ja
Gesamtbewertung: Der Tatbestand 2) wird eintreten		Nein
3) Störungstatbestand		
Können Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Zugzeiten erheblich gestört werden?	Alle nachgewiesenen Arten sind siedlungshold und demnach vergleichsweise unempfindlich gegenüber Störreizen. Die Störung ist nur dann tatbestandsmäßig, wenn sich der Erhaltungszustand der Art verschlechtert, sprich sich der Fortpflanzungserfolg der lokalen Population nachhaltig verringert. Dies ist nicht herleitbar	Nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?		Nicht erforderlich
Gesamtbewertung: Der Tatbestand 3) wird eintreten		Nein

Arten / Artengruppe/ Gilde	Höhlen- und Nischenbrüter, auch an Gebäuden		
registriert	Kohlmeise, Blaumeise, Hausrotschwanz, Haussperling, Star, Mehlschwalbe		
Potenziell vertreten	Gartenbaumläufer, Gartenrotschwanz, Grauschnäpper, Rauchschwalbe Buntspecht, Schleiereule		
Schutzstatus			
Anh. I oder Art.4 d. VS-RL	keine	Europ. Arten	alle 12 Arten
Roter Liste RLP		Erhaltungszustand	
V = Vorwarnart	Star, Gartenrotschwanz, Schleiereule	günstig	6 Arten
3 = gefährdet	Haussperling, Mehlschwalbe, Rauchschwalbe	ungünstig	Star, Gartenrotschwanz, Schleiereule, Haussperling, Mehl-, Rauchschwalbe
ungefährdet	6 Arten	schlecht	
Charakterisierung Raumannsprüche	Alle aufgeführten Arten sind Höhlen und Halbhöhlen- oder Nischenbrüter, entweder in Bäumen oder in/an Gebäuden; maßgebliche Nistmöglichkeiten sind im Baumbestand des GB nicht vorhanden, der Schuppen ist v.a. für den Hausrotschwanz geeignet. Nisthilfen für Schwalben liegen außerhalb des Eingriffsbereichs; Raumannspruch der Kleinvögel 0,5 bis etwa 1,5 ha, Aktionsräume von Star, Buntspecht, Schleiereule, Schwalben bis 50 ha und mehr		
Vorkommen	Alle genannten Arten wurden im GB hauptsächlich als Nahrungsgäste registriert; ihre Niststätten liegen vornehmlich außerhalb		
Prognose Tatbestand nach § 44 BNatSchG		Maßnahmen	Bewertung Tatbestand
1) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätte			
Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten beschädigt / zerstört werden?	Allenfalls der Schuppen kommt als Niststätte für Gebäudebrüter in Frage. Bäume mit entsprechenden Requisiten werden durch das Vorhaben nicht betroffen		Ja

17 Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz – LANA (2009): Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes

Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	Der Schuppen wurde nachweislich nicht genutzt, die pot. Arten finden ihre Niststätten außerhalb des GB		Nicht erforderlich
Sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) möglich?			Nicht erforderlich
Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne CEF-Maßnahmen gewahrt?	Alle Arten finden/besetzen zur Zeit Niststätten außerhalb des GB, diese bleiben voraussichtlich auch erhalten		Ja
Gesamtbewertung: Der Tatbestand 1) wird eintreten			Nein
2) Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere			
Können Tiere gefangen, verletzt, getötet werden?	<u>Baubedingt</u> ist der Tatbestand bei Entfernung des Schuppens möglich. <u>Anlage- und betriebsbedingt</u> ist der Tatbestand nicht mehr herleitbar		Ja
Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	Die Fristen des § 39 BNatSchG sind auch auf den Abriss des Schuppens anzuwenden.	M 2	Ja
Gesamtbewertung: Der Tatbestand 2) wird eintreten			Nein
3) Störungstatbestand			
Können Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Zugzeiten erheblich gestört werden?	Für die doch überwiegend siedlungsholden Höhlenbrüter ist der Tatbestand nicht herleitbar; Der GB wird zwar als Tagesrastplatz von einigen Arten genutzt, ist aber mit hinreichender Sicherheit kein essentieller oder bedeutender Rastraum. Mit Ende der Pferdehaltung wird die Funktion ohnehin erliegen.		Nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?			Nicht erforderlich
Gesamtbewertung: Der Tatbestand 3) wird eintreten			Nein

Arten / Artengruppe/ Gilde	Nahrungsgäste		
registriert	v.a. Rabenkrähe, Dohle, Elster, Weißstorch,, Haussperling, Stieglitz, Rauch- und Mehlschwalbe, Hausrotschwanz		
Potenziell vertreten	Alle weiteren registrierten Arten der Tab. 4		
Schutzstatus			
Anh. I oder Art.4 d. VS-RL	keine	Europ. Arten	Genannte Arten
Roter Liste RLP	Erhaltungszustand		
Siehe oben und Tab.4		Siehe oben	und Tab.4
Charakterisierung Raumannsprüche	Keine Angaben		
Vorkommen	Alle genannten Arten wurden im GB nur als Nahrungsgäste registriert; ihre Niststätten liegen vornehmlich außerhalb		
Prognose Tatbestand nach § 44 BNatSchG		Maßnahmen	Bewertung Tatbestand
1) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätte			
Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten beschädigt / zerstört werden?	Nahrungsflächen sind nur dann Teil der Fortpflanzungsstätte und deren Wegfall verbotstatbeständig, wenn dadurch der Reproduktionserfolg und somit der Bestand einer lokalen Population erheblich gemindert wird. Bei einer Fläche von 1,5 ha, die auf keinen Fall den ausschließlichen Nahrungsraum darstellt, ist dies nicht herleitbar.		Nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?			Nicht erforderlich
Sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) möglich?			Nicht erforderlich

Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne CEF-Maßnahmen gewahrt?	Vogelarten die den GB als Nahrungsgäste besuchen haben einen darüber hinaus gehenden Aktionsraum und in Distanz liegende Nist- und Ruhestätten	Ja
Gesamtbewertung: Der Tatbestand 1) wird eintreten		Nein
2) Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere		
Können Tiere gefangen, verletzt, getötet werden?	Baubedingt ist der Tatbestand für Nahrungsgäste weitgehend auszuschließen; anlage- und betriebsbedingt siehe Brutvögel	Nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?		Nicht erforderlich
Gesamtbewertung: Der Tatbestand 2) wird eintreten		Nein
3) Störungstatbestand		
Können Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Zugzeiten erheblich gestört werden?	Der GB ist hinreichend sicher zu klein um als essentieller Rastraum zu fungieren. Mit der Bebauung endet die Verfügbarkeit der Fläche weitestgehend und mithin entfällt der Störungstatbestand	Nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?		Nicht erforderlich
Gesamtbewertung: Der Tatbestand 3) wird eintreten		Nein

Arten /Artengruppe /Gilde	Reptilien		
registriert	Mauereidechse		
potenziell vertreten			
Schutzstatus			
FFH-RL Anh. IV-Art	Mauereidechse	Europ. Arten	ja
Roter Liste RLP		Erhaltungszustand	
2 = stark gefährdet		Schlecht	
ungefährdet	Mauereidechse	günstig	Mauereidechse
Charakterisierung Raumannsprüche	Lückige bis dichte, mikrohabituell strukturierte Vegetation der Feldschicht in wärmebegünstigter Lage, reichhaltiges Angebot an erkletterbaren, vertikalen Strukturen, Versteckmöglichkeiten, Sonnungsplätzen und grabfähigen Stellen für die Eiablage und die Überwinterung; Raumbewegungen der Art sind vergleichsweise klein und selten mehr als 10 bis 15 m.		
Vorkommen	Die Mauereidechse konnte in einem vergleichsweise kleinen Randbereich in sehr geringer Zahl registriert werden; je nach Zeitablauf bis Baubeginn könnten allerdings weitere Habitatrequisiten im Umfeld besiedelt werden.		
Prognose Tatbestand nach § 44 BNatSchG		Maßnahmen	Bewertung Tatbestand
1) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätte			
Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten beschädigt / zerstört werden?	Fortpflanzungsstätten müssen innerhalb des erkannten und besetzten Raums verortet werden, da bei Tieren mit kleinem Aktionsraum Lebensraum und Fortpflanzungsstätte gleich zu setzen sind		Ja
Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	Das Vorkommen liegt in dem praktikabelsten Bereich der Erschließungsstraße – von daher erscheint eine Vermeidung – sprich Verlagerung der Trasse unrealistisch		Nein
Sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) möglich?	Maßnahmen in Form von Ersatzhabitaten im näheren Umfeld erscheinen nicht sinnvoll und zielführend angesichts des vermuteten geringen Besatzes.	nicht erforderlich	
Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Maßnahmen (CEF) gewahrt?	Eine den Fortbestand des Besatzes erheblich beeinflussende Wirkung ist von dem Vorhaben nicht zu erkennen. In Verbindung mit Maßnahmen unter 2) ist ein Ausweichen in nicht beanspruchte Gartenflächen durchaus plausibel und wahrscheinlich.		Ja

Gesamtbewertung: Der Tatbestand 1) wird eintreten			Nein
2) Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere			
Können Tiere gefangen, verletzt, getötet werden?	Baubedingt ist dies möglich – einmal können Tiere in Baugruben gelangen und dort zu Tode kommen oder Verstecke in hohl liegendem Baumaterial suchen und bei dessen Aufnahme verletzt oder getötet werden. Gerade die letzt genannten Strukturen wirken durchaus attraktiv auf Reptilien.		Ja
Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	Zur Vermeidung des Tötungsrisikos sind noch in der Aktivitätszeit ALLE Habitatrequisiten inkl. hohl liegender Gegenstände aus dem GB bzw. dem Eingriffsbereich händisch zu entfernen. Es ist plausibel, das die wenigen Tiere in die kleinstrukturreichen Gärten außerhalb des GB abwandern. Der erkannte Besatzraum ist bis Baubeginn mit Folie abzudecken und eine Rück-/Einwanderung zu verhindern. Weitere Details siehe Kap. 7	M 2	Ja
Gesamtbewertung: Der Tatbestand 2) wird eintreten			Nein
3) Störungstatbestand			
Können Tiere während der Fortpflanzungs-, Entwicklungs- und Überwinterungszeit erheblich gestört werden?	Fortpflanzungs- und Überwinterungsstätten sind nach Maßnahme M 2 im GB nicht mehr zu erwarten. Eine populationswirksame Störung in den Rückzugsbereichen ist hinreichen sicher nicht gegeben.		Nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?			Nicht erforderlich
Gesamtbewertung: Der Tatbestand 3) wird eintreten			Nein

Arten / Artengruppe / Gilde	Fledermäuse		
registriert	Zwerg-FM, Breitflügel-FM, Großes Mausohr, Kleiner Abendsegler, Braunes/Graues Langohr		
potenziell vertreten	Mücken-FM, Kleine Bart-FM		
Schutzstatus			
FFH-RL Anh. IV-Art	Alle Arten	Europ. Arten	Alle Arten
Roter Liste BRD		Erhaltungszustand	
1 = v. Aussterben bedroht	Graues Langohr	Schlecht	Graues Langohr
3 = gefährdet	Breitflügel-FM	ungünstig	Breitflügel-FM
ungefährdet	Zwerg-FM, Mücken-FM, Kl. Bart-FM, Gr. Mausohr	günstig	Zwerg-FM, Mücken-FM, Kl. Bart-FM, Gr. Mausohr
Datendefizit	Kl. Abendsegler		
Charakterisierung Raumannsprüche	Sieben der acht Arten nehmen Sommerquartiere und Wochenstuben in oder an Gebäuden und können als typische Arten des ländlichen Siedlungsraums gelten. Kleinabendsegler und Braunes Langohr sind Waldfledermäuse, die Baumhöhlen als Quartier bevorzugen. Winterquartiere der Arten liegen i.d.R. weit außerhalb der Siedlungen.		
Vorkommen	Fünf Arten konnten nachgewiesen werden. Das über die Methodik nicht differenzierbare Braune Langohr könnte als sechste Art vertreten sein. Die nächsten Quartiere werden in den alten Scheunen entlang der Peripherie des Geltungsbereichs vermutet. Quartiere innerhalb sind gering wahrscheinlich.		
Prognose Tatbestand nach § 44 BNatSchG		Maßnahmen	Bewertung Tatbestand
1) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätte			
Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten beschädigt / zerstört werden?	Allenfalls der Schuppen und ein Gebäude im Bereich der nördlichen Zufahrt innerhalb des Geltungsbereichs könnten als Quartier angenommen werden. Hinweise auf eine regelmäßige Nutzung des Schuppens fehlen allerdings.		Ja
Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	Eine Vermeidung im eigentlichen Sinn bestünde nur im Erhalt der Gebäude. Da Fledermäuse häufig	M 1	Ja

	auch Quartiere wechseln und Wechselangebote vorhanden sind, ist der Erhalt bis zur Winterruhe ab November ausreichend.		
Sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) möglich?	Angesichts des Quartierangebots im Umfeld erscheint ein vorgezogener Ausgleich nicht notwendig.	nicht erforderlich	
Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Maßnahmen (CEF) gewahrt?	Durch das Vorhaben werden keine weiteren, vorhandenen Quartierangebote gefährdet.	Ja	
Gesamtbewertung: Der Tatbestand 1) wird eintreten			Nein
2) Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere			
Können Tiere gefangen, verletzt, getötet werden?	Dies kann bei Entfernung der Quartiere während der sommerlichen Quartiernahme bzw. Jungenaufzucht geschehen.	Ja	
Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	Die Gebäude dürfen nur zur Zeit der Winterruhe ab Ende November bis Anfang März entfernt werden.	M 1	Ja
Gesamtbewertung: Der Tatbestand 2) wird eintreten			Nein
3) Störungstatbestand			
Können Tiere während der Fortpflanzungs-, Entwicklungs- und Überwinterungszeit erheblich gestört werden?	Lärm ist für Fledermäuse hörbar und potentiell störend. Von einigen Arten ist eine hohe Lärmempfindlichkeit bekannt (z.B. Braunes Langohr). Andererseits zeigen die hier relevanten Arten durch ihre Quartierwahl in unmittelbarer Nähe des Menschen (auch in Städten) eine hohe Toleranz gegenüber Störreizen (z.B: Kolonien in Glockentürmen, Autobahnbrücken u.ä). Störeffekte auf Bestands- oder Populationsniveau konnten bisher nicht belegt werden. Winterquartiere werden durch das Vorhaben nicht betroffen.	Nein	
Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?			Nicht erforderlich
Gesamtbewertung: Der Tatbestand 3) wird eintreten			Nein

Arten / Artengruppe / Gilde	Besonders geschützte Pflanzen		
registriert	Bienenragwurz		
potenziell vertreten			
Schutzstatus			
FFH-RL Anh. IV-Art		Europ. Arten	Ja
Roter Liste RLP 2023		Erhaltungszustand	
V = Vorwarnart	Bienenragwurz	ungünstig	Aufgrund der RL-Einstufung, ggf. auch günstig wegen Arealausbreitung
Charakterisierung Raumannsprüche			
Vorkommen	Charakterart des Verbands Mesobromion; klimatisch begünstigte Gebiete, vor allem in basenreichen Trockenrasen und Magerrasen aber auch in lichten Laub- und Nadelwäldern). Bevorzugt nährstoffarme und eher basische Böden		
Prognose Tatbestand nach § 44 BNatSchG			Maßnahmen
			Bewertung Tatbestand
1) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Individuen oder Standorten			
Können Pflanzen aus der Natur entnommen werden?	Der Verbotstatbestand muss getrennt vom folgenden verstanden werden, da er sich im Kern auf die Verbote der EG Artenschutzgrundverordnung bezieht, die die Besitznahme und den Handel kontrolliert		Nein
Können Pflanzen und/oder ihre Standorte beschädigt oder	Die Überbauung wie auch eine mögliche Umnutzung von Teilflächen der relevanten Wohngrundstücke führt zum		Ja

zerstört werden?	Verlust/zur Zerstörung der Pflanzen selbst wie auch des Standorts.		
Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich	Hinsichtlich des Standorts ist eine Vermeidung nur im Verzicht auf Bebauung der relevanten Grundstücke zu sehen – dies erscheint vorbehaltlich der Einschätzung der zuständigen Naturschutzbehörde unrealistisch. Hinsichtlich der Pfl.–Individuen ist eine Verpflanzung an einen Alternativstandort möglich – bestens geeignet wäre das westl. angrenzende Flurstück Nr. 46 (s.a. Kap. 7).	M 3	Bedingt ja
Sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) möglich?	Dies ist synonym zur o.g. Umpflanzung zu sehen		
Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Maßnahmen (CEF) gewahrt?	Ohne Kenntnis weiterer Fundorte im nahen Umfeld kann das Kriterium nicht beantwortet werden.		??
Gesamtbewertung: Der Tatbestand 1) wird eintreten – unter Beachtung von M 3			Nein

7. Maßnahmen

Die Konfliktanalyse zeigt, dass zur Vermeidung der Verbotstatbestände hinsichtlich der betrachteten Artengruppen nur wenige Maßnahmen herleitbar sind, die im wesentlichen über Bauzeitenregelungen abgedeckt werden.

Vermeidungsmaßnahme 1: Reptilien-Vergrämung

Ziel: Schutz der Tötung von Individuen

Wirkungsprognose: Unmittelbar

In der Aktivitätszeit von April bis Mitte Juni (bis etwa Beginn der Eiablage) sind alle Habitatrequisiten die als erhobene Sonnungsplätze oder Verstecke dienen können (Holzstapel, Steinhäufen, Geräte, Schrott, Bauwagen etc.) aus dem Geltungsbereich zu entfernen.

Die Aufnahme des Materials erfolgt händisch in eine Ladeschaufel oder auf ein Ladefahrzeug. Zutage kommenden Reptilien ist die Flucht zu ermöglichen, ggf. ist die Materialaufnahme anzupassen oder zu verlangsamen.

Nach Entfernung dieses Materials ist der bislang einzig bekannte Lebensraum gegen das Baufeld abzuführen. Der Zaun ist einseitig von innen nach außen überwindbar zu errichten, z.B. durch Übersteighilfen in Form einzelner Erdanschüttungen bis Oberkante Zaun. Der Zaun verbleibt bis zum Abschluss der Tiefbauarbeiten.

Es obliegt der Einschätzung der zuständigen Naturschutzbehörde, inwieweit für ein nie zu vermeidendes Restrisiko eine Ausnahme vom Verbotstatbestand der Tötung erforderlich ist.

Nach Auffassung des Verfassers kann dieses Restrisiko angesichts des geringen Besatzes allerdings in der natürlichen Mortalität sublimiert werden.



Antizipierte Lage des Reptilienzauns (blau)

Vermeidungsmaßnahme 2: Bauzeitenregelung

Ziel: Schutz der Tötung von Individuen

Wirkungsprognose: Unmittelbar

Die Baufeldvorbereitung, die die Entfernung von Gehölzen, als Neststandort oder Quartier geeignete Gebäude und Sonderstrukturen umfasst, darf nur in den durch § 39 BNatSchG bestimmten Zeiten (vom 1. Oktober bis 28/29 Februar) erfolgen.

Zum Schutz potentiell quartiernehmender Fledermausarten ist dieser Zeitraum zumindest für Gebäude auf November bis Februar einzuschränken.

Im Ausnahmefall sind solche Strukturen durch Fachpersonal auf den Besatz mit Brutvögeln, ggf. auch auf Fledermäuse, zu prüfen.

Vermeidungsmaßnahme 3: Orchideen-Umsiedlung

Ziel: Schutz/Erhalt der Bienenragwurz-Individuen

Wirkungsprognose: Unmittelbar

Die auf den Flurstücken 50/1 und 51 nachgewiesenen 22 Individuen und ggf. noch weitere, hinzukommende Einzelpflanzen sind mit einem ausreichend großen Erdballen (mind. Spatenbreite und tiefe) auszustechen und vorzugsweise auf dem westlich angrenzenden Grundstück auszupflanzen. Hier ist davon auszugehen, dass der Standort ausreichend mit Mykorrhiza-Pilzen versorgt ist. Die Umpflanzung bedarf der Zustimmung des Grundstückseigentümers.

Günstiger Zeitraum ist die Blütezeit Mai-Anfang Juli.

Die Fläche ist danach für Befahrung mit Baumaschinen und Lagerung von Baugerät tabu. Bisherige Nutzung und Pflege der Parzelle werden durch die Umpflanzung jedoch nicht beeinträchtigt.

Alternativ: Ist die Nutzung der anvisierten Fläche nicht möglich, sind Alternativstandorte zu suchen, z.B. im Bereich von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für die Neuversiegelung. In diesem Fall ist der Oberboden aus dem Wuchsareal der Orchideen mit zu überführen, um die

überlebenswichtige Pilzflora, ohne die es zu keiner Samenkeimung kommt, zu garantieren. Standorte sollte auf jeden Fall nährstoffarm und leicht basisch sein, ggf. ist eine Meliorierung durchzuführen.

Als **Empfehlung** können folgende Maßnahmen genannt werden:

In den neuen Gebäuden sollten jeweils ein bis zwei sog. „Fledermausziegel“¹⁸ eingebaut werden. Damit kann dem schleichenden Quartierverlust, der durch Sanierung oder Abriss alter Gebäude entsteht und einer der Hauptgefährdungsursachen für unsere Fledermausarten ist, entgegengewirkt werden.

Unbenommen bleibt die Verpflichtung zu Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Rahmen der allgemeinen Eingriffskompensation. Dies regelt der landschaftspflegerische Begleitplan.

Fazit:

Auf Basis der Bestandsaufnahme artenschutzfachlich relevanter Artengruppen und der Konfliktanalyse ist das Vorhaben realisierbar.

Den Aussagen des Fachbeitrags wird in Bezug auf Biotop- und Artenbestand eine Gültigkeit von drei Jahren zugemessen.

Dr. Friedrich K. Wilhelmi
Consultant für Umweltplanung



Friedensstrasse 30
67112 Mutterstadt

03.03.2025

ergänzt 07.05.2026

Sapienti sat est (Terenz 150 v.Chr.)

¹⁸ im Fachhandel erhältliche Bauteile, die wie Mauersteine in die Fassaden oder als Ziegel in die Dachhaut eingebaut werden